

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BLG AutoRail GmbH

1. Gegenstand, abweichende und ergänzende Bestimmungen, Leistungsumfang

1.1.

Das Unternehmen BLG AutoRail GmbH (nachfolgend ‚BLG‘) ist ein im internationalen Schienengüterverkehr tätiges Eisenbahnverkehrs- und Logistikunternehmen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend ‚AGB‘) gelten für Bahntransporte, die im Auftrag eines Kunden durch BLG durchgeführt werden. Diese AGB sind auf der Homepage der BLG abrufbar.

1.2.

Von diesen AGB abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn BLG hat ihnen ausdrücklich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn BLG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltslos ausführt.

1.3.

Diese AGB gelten auch für gleichartige künftige Vertragsbeziehungen mit dem jeweiligen Kunden, ohne das BLG in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

1.4.

Vorbehaltlich abweichender Regelungen in Einzelverträgen zwischen BLG und dem Kunden gehören zum Leistungsumfang der BLG die Traktionsleistung sowie die Trassenbestellungen. Im Fall von Widersprüchen zwischen den einzelvertraglichen Regelungen und diesen AGB, gehen einzelvertragliche Bestimmungen vor. Auch individuelle zweiseitige Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen haben Vorrang vor diesen AGB.

1.5.

Für internationale Bahntransporte gelten die ‚Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern‘ (CIM) und hierzu ergänzend diese AGB.

1.6.

Ergänzend zu diesen AGB gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils aktuellen Fassung. Im Falle eines Widerspruchs oder einer Lücke zwischen den AGB und den ADSp, gehen diese AGB vor.

2. Vertragsschluss und Unterbeauftragung

2.1.

Angebote von BLG sind bis zur schriftlichen Annahmeerklärung durch den Kunden freibleibend. Liegt einer Bestellung des Kunden kein BLG-Angebot zugrunde, kommt ein Vertrag mit BLG erst dann zustande, wenn dem Kunden die schriftliche Auftragsbestätigung von BLG zugeht oder BLG mit der Ausführung der Leistungen beginnt.

2.2

Der Vertragsschluss und die Leistungserbringung erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Leistung durch die Lieferanten von BLG. Dies gilt nur für den Fall, dass eine Nichtleistung des Lieferanten nicht durch BLG zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit den Lieferanten. Sollte BLG aufgrund einer Nichtbelieferung nicht im Stande sein, die vertragliche Leistung zu erbringen, kann BLG vom Vertrag zurücktreten. BLG wird den Kunden unverzüglich über eine nicht richtige oder rechtzeitige Belieferung informieren und eine bereits erhaltene Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten.

2.3

Wird BLG als Subunternehmer des Kunden tätig (z.B. als Unterfrachtführer) entstehen durch den Vertrag zwischen BLG und dem Kunden keine Ansprüche Dritter (z.B. des Empfängers). Satz 1 gilt nicht bei gesetzlichen Ansprüchen des Dritten. Wird BLG von einem Dritten in Anspruch genommen (z.B. im Wege der Drittschadensliquidation) kann BLG auch alle Einreden und Einwendungen, die dem Kunden gegen den Dritten zustehen, geltend machen. Der Kunde wird BLG auf Verlangen unverzüglich Auskünfte über bestehende Einreden und Einwendungen in Textform übermitteln. Haftet die BLG bei einer Inanspruchnahme durch einen Dritten diesem gegenüber auf einen höheren Betrag als dem Kunden (überschießende Haftung), ist der Kunde verpflichtet BLG von dieser überschießenden Haftung auf erstes schriftliches Anfordern der BLG freizustellen.

2.4

Hinsichtlich der Leistungserbringung ist BLG die Unterbeauftragung anderer Unternehmen gestattet. Diesbezügliche Qualitätsvorgaben des Kunden sind von BLG zu beachten. Der Kunde kann die Unterbeauftragung nur aus wichtigem Grund ablehnen.

2.5.

BLG wird den Kunden über die jeweilige Unterbeauftragung informieren.

2.6.

Eine Ablehnung zur Unterbeauftragung wird für andere Unternehmen der BLG-Gruppe hiermit ausgeschlossen.

3. Wagen und Ladeeinheiten, Be- und Entladung

3.1.

Sofern nicht eine abweichende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wird, werden die zum Transport benötigten Wagen und Ladeeinheiten von BLG gestellt. Der Kunde ist für die korrekte Angabe der benötigten Anzahl und Gattungen von Wagen und Ladeeinheiten verantwortlich.

3.2.

Vor Transportbeginn stellt BLG geeignete Wagen am vereinbarten Beladeort zur Verfügung. Der Kunde hat bereitgestellte Wagen und Ladeeinheiten vor

Verladung auf ihre Eignung sowie auf sichtbare Mängel zu prüfen und BLG über Beanstandungen unverzüglich zu informieren.

3.3.

Im Hinblick auf die Wagen und Ladeeinheiten sind sämtliche Vorgaben von BLG sowie des Wagenhalters und des Inhabers der Ladeeinheit durch den Kunden zu beachten. Dieses gilt insbesondere für Be- und Entladung.

3.4.

Dem Kunden obliegt die Be- sowie die Entladung, sofern nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist.

3.5.

Der Kunde schuldet der BLG auch bei internationalen Transporten Standgeld nach den Grundsätzen des § 412 Abs. 3 HGB. Vor Gestellung der Wagen durch BLG wird kein Standgeld geschuldet.

3.6.

Verletzt der Kunde seine Verpflichtung zur beförderungssicheren Verladung, besteht eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder die Art der Verladung die sichere Beförderung gefährdet oder behindert, so kann BLG den Kunden auffordern, innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu schaffen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist BLG berechtigt, die Rechte entsprechend § 415 HGB geltend zu machen.

3.7.

Der Kunde ist verpflichtet, Be- und Entladereste an der jeweiligen Ladestelle einschließlich der Zufahrtswege unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass Wagen nach der Entladung vollständig entladen und verwendungsfähig sind und unmittelbar wieder eingesetzt werden können. Durch diesbezügliche Nichterfüllung bei BLG entstehende Kosten übernimmt der Kunde; der Kunde stellt BLG darüber hinaus von diesbezüglich gegenüber BLG erhobenen Ansprüchen frei. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

3.8.

Vom Kunden gewünschte Abstellungen leerer Wagen sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

3.9.

Der Kunde haftet für Schäden an Wagen oder Ladeeinheiten, die von ihm oder von durch ihn beauftragten Dritten an Wagen oder Ladeeinheiten verursacht werden, es sei denn, der Kunde hat die Schäden nicht zu vertreten. Zu den Dritten im vorgenannten Sinne zählt der Empfänger bzw. für den Empfänger im Rahmen der Entladung tätige Erfüllungsgehilfen.

3.10.

BLG ist dem ‚Allgemeinen Vertrag über die Verwendung von Güterwagen‘ (AVV) als Halter beigetreten (Stand 02/2017).

3.11

Der Kunde unterrichtet BLG rechtzeitig vor Erbringung der vertraglichen Leistung über alle, die Durchführung des Vertrages beeinflussenden Faktoren, insbesondere Anzahl, Art, Größenmaße und Inhalt der Güter, Verladefähigkeit und besondere Eigenschaften (Gewichtsschwerpunkte, Gefährlichkeit, Temperaturempfindlichkeit etc.).

3.12

BLG ist nicht verpflichtet, Dokumente, Planungsunterlagen oder Verladevorschriften, die sie von dem Kunden, ihm zurechenbaren Dritten oder seinen Erfüllungsgehilfen erhält, auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, es sei denn BLG liegen offensichtliche Hinweise auf Unstimmigkeiten vor. Das Gleiche gilt für Genehmigungen. BLG ist auch nicht verpflichtet, die Echtheit von Unterschriften auf den die Güter betreffenden Mitteilungen oder sonstige Schriftstücke und die Vertretungsmacht des Unterzeichners zu prüfen.

4. Frachtbrief, Begleitpapiere, Gegenstände, Auskünfte

4.1.

Vom Kunden ist ein Frachtbrief auszustellen, es sei denn es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Bei internationalen Transporten ist ein CIM-Frachtbrief auszustellen. Der Frachtbrief gilt als Transportauftrag.

4.2.

Der Kunde hat BLG alle Urkunden und Begleitpapiere sowie alle sonstigen zur Behandlung der Ware erforderlichen Gegenstände (wie z.B. PKW-Schlüssel) zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu erteilen, die für die Behandlung der Ware von Bedeutung sind.

5. Gefahrgut

5.1.

Der Kunde und BLG haben die einschlägigen gefahrgutrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

5.2.

Handelt es sich um Gefahrgut im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter, für deren Beförderung oder Lagerung besondere Vorschriften bestehen, so hat der Kunde alle für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlichen Angaben, insbesondere die Klassifizierung nach dem einschlägigen Gefahrgutrecht, der BLG rechtzeitig und vollständig vor Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen. Sollten aus Sicht des Kunden besondere über die Gefahrgutvorschriften hinausgehende Vorsichtsmaßnahmen erforderlich sein, so hat der Kunde dieses gleichfalls vor Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen. Bei Gefahrguttransporten hat der Kunde zwecks sorgfältiger Planung des Transports durch BLG bereits vor Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen, wann und wo die Güter abzuholen und abzuliefern sind.

5.3.

Sicherheitspflichten können BLG erst ab Übernahme des Gefahrgutes am Übernahmepunkt treffen. Die Sicherheitspflichten enden mit Ablieferung der

beladenen Wagen und Ladeeinheiten bei dem vom Kunden benannten Empfänger.

5.4.

Der Kunde stellt BLG von allen Verpflichtungen frei, die durch den Transport, die Verwahrung oder sonstige Behandlung des Gefahrguts entstehen und auf die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden gefahrgutrechtlichen Pflichten zurückzuführen sind.

6. Termine, Fristen

6.1.

Bei zwischen BLG und dem Kunden genannten Terminen oder Fristen (Übernahme oder Ablieferung) handelt es sich, auch wenn diese im Frachtbrief oder Transportauftrag angegeben sind oder ein bestimmter Fahrplan benannt ist, ausschließlich um unverbindliche Angaben, es sei denn, dass diese ausdrücklich zwischen den Parteien schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.

6.2.

Ein fest vereinbarter Termin hat stets zur Voraussetzung, dass der vereinbarte Übergabeort sowie der vereinbarte Ablieferungsort zu erreichen ist.

6.3.

Die Höchstlieferfristen des Art. 16 § 2 CIM gelten mit der Maßgabe der Art. 16 § 3 und § 4 CIM zwischen Kunde und BLG als vereinbart.

7. Entgelte, Rechnungsstellung, Aufrechnungsverbot

7.1.

Es gilt der jeweils vereinbarte Preis. Die Vergütung ist in Euro zu leisten und wird zuzüglich der am Tag der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

7.2.

Erbringt BLG im Einzelfall Tätigkeiten, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen und denen der Kunde zugestimmt hat, so werden diese nach Auftrag und Anfall abgerechnet.

7.3.

Die Rechnungslegung erfolgt unverzüglich nach Leistungserbringung. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Rechnung nur in elektronischer Form erstellt und per E-Mail übersandt wird. Die Zahlung ist sofort bei Eingang der Rechnung zur Zahlung fällig.

7.4.

Ein Skontoabzug ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen BLG und dem Kunden zulässig.

7.5.

Im Falle von ausdrücklich erklärten verbindlichen Preis- und Leistungsangeboten, kann jede Partei durch schriftliche Erklärung eine angemessene Anpassung der geschuldeten Geldleistung verlangen, wenn sich der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland seit Vertragsschluss oder dem Datum der letzten Anpassung um mehr als 5% nach oben oder unten verändert hat. Die Höhe der Anpassung muss mindestens die Hälfte, der in S. 1 genannten Änderung des VPI betragen und darf dessen Änderung keinesfalls übersteigen. Die Anpassung kann frühestens mit Wirkung zu dem auf Zugang des Anpassungsverlangens folgenden Monatsersten verlangt werden. Sollte der vom Statistischen Bundesamt festgelegte VPI nicht mehr fortgesetzt werden und durch einen anderen Index ersetzt werden, so ist dieser Index für die Frage der Wertsicherheit entsprechend heranzuziehen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall eine neue wirtschaftlich entsprechende Klausel zu vereinbaren.

7.6.

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechten. Die Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts aufgrund eines Gegenanspruchs auf Ersatz von Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungsmehrkosten aus demselben rechtlichen Verhältnis ist abweichend von Satz 1 stets möglich.

7.7.

Zahlt der Kunde nicht vereinbarungsgemäß oder werden Umstände bekannt, die zu ernsthaften Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden oder der Vertragserfüllung durch den Kunden Anlass geben, so kann BLG - unbeschadet sonstiger Rechte oder Ansprüche - sämtliche bestehenden Verträge mit dem Kunden, gleich welcher Art, ganz oder teilweise fristlos kündigen; statt dessen kann BLG nach eigener Wahl auch die Erfüllung solcher Verträge aufschieben, die Leistungsbereitschaft von einer Vorauszahlung oder der Stellung von geeigneten Sicherheiten durch den Kunden abhängig machen oder alle bestehenden Forderungen aus der bestehenden Geschäftsbeziehung für sofort fällig erklären.

7.7.

Der Kunde ist in Verzug, wenn er sieben Kalendertage nach Rechnungserhalt den Kaufpreis nicht voll gezahlt hat. Bei Verzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

8. Zollvorschriften

Sofern grenzüberschreitende Transporte durchzuführen sind, werden etwaige Zollvorschriften von BLG oder deren Beauftragten erfüllt. BLG wird insoweit nur als Erfüllungsgehilfe des Kunden tätig. Der Kunde bleibt zum vollständigen Ausgleich etwa angeforderter Zölle, Steuern, Abgaben, Beiträge und Ähnlichem verpflichtet. Bei einer etwaigen Inanspruchnahme von BLG für die Zahlung dieser Zölle, Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Ähnlichem ist der Kunde verpflichtet, sie auf erstes Anfordern von dieser Zahlungspflicht freizustellen. Für diese Leistungen sowie für nicht von BLG zu vertretende

Verzögerungen anlässlich der Erfüllung dieser Leistungen erhebt BLG angemessene und im Einzelfall zu vereinbarende Entgelte.

9. Besondere Bedingungen für den kombinierten Verkehr

9.1.

Kombinierter Verkehr ist die Beförderung von leeren und beladenen Ladungseinheiten, sonstigen Behältnissen und Gut mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln aufgrund eines einheitlichen Frachtvertrages. Ladungseinheiten im Sinne dieser AGB sind

- Container für den Überseeverkehr, deren Abmessungen, Eckbeschläge und Festigkeit von der Internationalen Standardisierungs-Organisation (ISO) genormt sind,
- Binnencontainer für den europäischen Festlandsverkehr,
- Wechselbehälter, d.h. im Betrieb austauschbare Aufbauten, Sattelanhänger,
- Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge bei Nutzung der „Rollenden Landstraße“.

9.2.

Ladungseinheiten müssen den jeweiligen gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen (z.B. nach DIN, EN, UIC-Merkblättern) entsprechen.

9.3.

Ladungseinheiten, die der Kunde an BLG übergibt, müssen betriebssicher und für die Ladung geeignet sein. Der Kunde haftet für Schäden, die durch ungeeignete, schadhafte oder nicht betriebssichere Ladungseinheiten verursacht werden.

9.4.

Ladungseinheiten werden von BLG grundsätzlich im Freien abgestellt.

9.5.

BLG kann für den Kunden das Ausfüllen der erforderlichen Beförderungspapiere und damit zusammenhängende Leistungen übernehmen. Dieses muss gesondert vereinbart werden.

10. Haftung und Versicherung

10.1.

Die Haftung von BLG bei Verlust und Beschädigung des Gutes richtet sich sowohl bei internationalen als auch bei nationalen Transporten nach den Regelungen der CIM. Sie ist entsprechend auf einen Betrag von 17 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung beschränkt. In jedem Schadensfall ist die Haftung von BLG auf einen Betrag von 1,25 Millionen Euro oder zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm pro Schadensfall beschränkt, je nachdem welcher Betrag höher ist.

10.2.

Die Haftung für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden ist der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens auf einen Betrag von 100.000,- Euro je Schadensfall. Art. 33 CIM bleibt unberührt.

10.3.

BLG haftet für Lieferfristüberschreitungen nach Art. 33 CIM, sofern BLG diese zu vertreten hat. Dieses ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn Lieferfristüberschreitungen durch ein Verhalten eines Infrastrukturbetreibers oder Störungen in der Schieneninfrastruktur verursacht werden. Auf die Regelungen in Ziffer 6 dieser AGB wird zusätzlich verwiesen.

10.4.

Haftungs-/Schadensersatzansprüche sind im Übrigen ausgeschlossen, sofern diese nicht durch BLG, deren Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Dieser Ausschluss gilt wiederum nicht für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder bei Personenschäden. Bei diesen wird die Haftung jedoch auf den vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

10.5.

BLG und der Kunde werden sich in jedem Schadensfalle gegenseitig Gelegenheit zur Besichtigung des Schadens geben.

10.6.

Für die Erbringung von Speditions-, Lager- und sonstige speditionüblichen Leistungen (Ziffer 1.6.) haftet BLG nach den Bestimmungen der ADSp 2017.

10.7.

Sämtliche Verluste oder Beschädigungen sowie Lieferfristüberschreitungen sind unter Beachtung der in der CIM geregelten Fristen schriftlich bei BLG zu reklamieren. Diesbezügliche Verspätungen gehen zu Lasten des Kunden.

10.8.

Der Kunde haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (HGB, CIM) sowie für die Erfüllung der von ihm individualvertraglich oder durch diese AGB übernommenen Pflichten.

10.9.

Der Kunde ist verpflichtet, die Güter gegen alle versicherbaren Schäden zu versichern. BLG ist nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden verpflichtet, für die Güter Transport- oder Lagerversicherungsschutz zu besorgen. Der Kunde verpflichtet sich, mit seinem Versicherer einen Verzicht auf den Regress gegen BLG und ihre Erfüllungsgehilfen zu vereinbaren. Auf Verlangen der BLG hat der Kunde BLG das Bestehen der Versicherung und den Regressverzicht nachzuweisen.

11. Unvermeidbare Ereignisse

11.1.

Tritt ohne Verschulden von BLG oder aufgrund von höherer Gewalt ein Fall ein, der den beauftragten Transport unmöglich macht, so ist BLG ohne weitere Verpflichtung, insbesondere ohne Zahlungsverpflichtung, von der Transportverpflichtung befreit. Fälle höherer Gewalt, die Dienstleister der BLG betreffen, gelten gleichzeitig als uns befreiende höhere Gewalt.

11.2.

Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, so benachrichtigt der betroffene Vertragspartner den anderen unverzüglich, möglichst innerhalb von 3 Tagen von dem Vorfall. Dabei hat er das eingetretene Ereignis näher zu kennzeichnen und anzugeben, welche vertraglichen Verpflichtungen er infolgedessen nicht oder nur mit Verzögerung erfüllen kann. Der betroffene Vertragspartner wird sich bemühen, ausgefallene Leistungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten nachzuholen.

11.3.

Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die außerhalb des Einflussvermögens des betroffenen Vertragspartners liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen nicht verhindert werden können. Hierzu zählen u.a. Krieg (erklärt oder nicht), kriegsähnlicher Zustand, Aufruhr, Revolution, Rebellion, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Tumult, Ausschreitungen, Blockade, Embargo, Regierungsanordnung, unangekündigte behördliche Maßnahmen, Rohstoffmangel, Transportschäden, Maschinenschäden, Sabotage, Streiks, Bummelstreiks, Aussperrung, Epidemien, Pandemien, Feuer, Überschwemmungen, Sturmfluten, Taifun, Orkan oder andere katastrophenähnliche Unwetter, Erdbeben, Erdbeben, Blitzschlag sowie Verkehrs- und Betriebsstörungen.

11.4.

Muss BLG oder der von BLG gemäß Ziffer 2 dieser AGB eingesetzte Unterbeauftragte einen unvorhergesehenen Umweg fahren und trifft BLG oder den Unterbeauftragten für diesen Umweg kein Verschulden, so ist BLG berechtigt, die nachgewiesenen Mehrkosten an den Kunden weiterzubelasten. Dieses gilt auch in Fällen höherer Gewalt, jedoch allgemein nur dann, wenn BLG und der Kunde, den eigentlich zu fahrenden Weg vorher miteinander vereinbart haben und BLG dem Kunden noch vor Antritt des Umweges telefonisch die Gelegenheit gegeben hat, den Antritt des Umweges abzuwenden und eine andere Weisung zu erteilen. Die auf Grundlage von Satz 1 berechneten Mehrkosten dürfen maximal 20 % des für den konkreten Beförderungsauftrag geschuldeten Netto-Preises betragen. BLG hat sich zudem vor Weiterbelastung der Mehrkosten an den Verursacher des Umweges zu halten, sofern dieser zu ermitteln ist bzw. es einen solchen gibt (höhere Gewalt). Lehnt dieser die Kostenübernahme schriftlich ab, so kann BLG nach Maßgabe dieser Regelungen an den Kunden halten. Erstattet der Verursacher die Mehrkosten zu einem späteren Zeitpunkt und hat der Kunde auf Grundlage von Satz 1 bereits Mehrkosten an BLG bezahlt, so ist BLG verpflichtet, den vom Kunden bezahlten Betrag an diesen zurückzuzahlen.

12. Stornierung oder Verschiebung durch den Kunden

12.1.

Durch den Kunden stornierte Aufträge werden in 3 Gruppen unterteilt:

- Stornierung über 72 Std. vor geplanter Abfahrt (Abwicklung des Auftrags). Als Abfahrtszeit ist der Zeitpunkt festgelegt, den der Kunde im Auftrag vorgegeben hat, es ist nicht die Fahrplanabfahrtszeit.
- Stornierung zwischen 72 Std. und 24 Std. vor geplanter Abfahrt (Abwicklung des Auftrags). Als Abfahrtszeit ist der Zeitpunkt festgelegt, den der Kunde im Auftrag vorgegeben hat, es ist nicht die Fahrplanabfahrtszeit
- Stornierung unter 24 Std. vor geplanter Abfahrt (Abwicklung des Auftrags). Als Abfahrtszeit ist der Zeitpunkt festgelegt, den der Kunde im Auftrag vorgegeben hat, es ist nicht die Fahrplanabfahrtszeit.

12.2.

Bei Stornierung über 72 Std. vor geplanter Abfahrt, wird von BLG eine Planungskostenpauschale von 600,- EUR berechnet. Bei Stornierung zwischen 72 Std. und 24 Std. vor geplanter Abfahrt, wird von BLG ein Stornierungsentgelt in Höhe von 40 % des Auftragswertes berechnet. Bei Stornierung unter 24 Std. vor geplanter Abfahrt, wird von BLG ein Stornierungsentgelt in Höhe von 60 % des Auftragswertes berechnet.

12.3.

Verschiebt der Kunde die im Auftrag angegebene Abfahrtszeit, so steht BLG das Recht zu, den Transport abzulehnen. Lehnt BLG den Transport in einem solchen Fall ab, so gelten die Stornierungsentgelte entsprechend der Staffelung in Ziffer 12.2. als geschuldet. Wird der Transport trotz der Verschiebung von BLG durchgeführt, so hat der Kunde sämtliche durch die Verschiebung entstehenden Mehrkosten an BLG zu erstatten.

12.4.

Der Kunde hat das Recht, BLG nachzuweisen, dass der durch die Stornierung oder durch die Verschiebung entstandene Schaden geringer ist als das Stornierungsentgelt.

12.5.

Der Kunde schuldet kein Stornierungsentgelt, wenn BLG die Stornierung oder die Verschiebung zu vertreten hat. Dieses hat der Kunde nachzuweisen.

12.6.

Für die Stornierungsentgelte gelten die Regelungen in Ziffer 7 dieser AGB entsprechend.

13. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Verschiedenes

13.1.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Mainz, Deutschland. BLG ist berechtigt, auch Klage am Firmensitz des Kunden zu erheben. Die vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt im Fall des Art. 46 § 1 CIM als zusätzliche Gerichtsstandsvereinbarung.

13.2.

Alle Verträge zwischen BLG und dem Kunden – das gilt auch für eventuelle Teilstrecken eines Multimodaltransports – einschließlich der Fragen des Abschlusses, der Wirksamkeit und der Einbeziehung dieser Bedingungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.3.

Der Kunde verpflichtet sich, alle ihm anvertrauten, zugänglich gemachten oder bekannt gewordenen Unterlagen, Daten oder Informationen von BLG streng vertraulich zu behandeln, weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich zu machen und ausschließlich für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Eine darüberhinausgehende Nutzung für eigene Zwecke oder für Dritte ist nur gestattet, wenn BLG zuvor schriftlich das ausdrückliche Einverständnis dazu erklärt. Der Kunde wird technische Informationen, insbesondere Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse oder Konstruktionen, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit mit BLG zugänglich werden oder die er von BLG erhält, ohne anderlautende Vereinbarung lediglich im Rahmen der Zusammenarbeit unter dem auf Grundlage dieser AGB geschlossenen Vertrages verwenden und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für einen Zeitraum von 2 Jahren vertraulich behandeln. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen und Unterlagen, die dem Kunden nachweislich bereits zu Beginn der Zusammenarbeit bekannt waren; nachweislich rechtmäßig von Dritten erhalten; ohne Verstoß gegen die in dieser AGB enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt sind oder werden.

13.4.

BLG ist berechtigt, in allgemeiner Form auf ihre Logistikleistungen für den Kunden werbemäßig und ggf. bei sonstigen Ausschreibungen und Angeboten hinzuweisen.

13.5.

Information zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13, 14 und 21 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) kann der Kunde der Homepage blg-logistics.com entnehmen.

13.6.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung gilt also durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Dies gilt auch bei Regelungslücken. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages Allgemeine Geschäftsbedingungen sein, gelten abweichend von Vorstehenden die §§ 306 Abs. 1 und Abs. 2 BGB.

13.7.

Keine Handlung von BLG, außer einer ausdrücklichen Verzichtserklärung, stellt einen Verzicht auf ein BLG aus dem Vertrag oder dem Gesetz zustehendes Recht dar. Ein Verzug bei der Wahrnehmung der Rechte von BLG gilt ebenfalls nicht als Verzicht auf das betroffene Recht. Ein einmaliger Verzicht auf ein Recht gilt nicht als Verzicht auf das Recht bei einer anderen Gelegenheit.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BLG AutoRail GmbH Stand Februar 2023